



SATZUNG

des Vereins der Freunde, Förderer und Ehemaligen
des Hansa-Gymnasiums in Köln e. V.

in der Fassung vom 23. Mai 2012

§ 1

Name, Sitz und Gesellschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „**Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Hansa-Gymnasiums Köln**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zwecke des Vereins sind im Einzelnen:
 1. Weckung und Förderung des Verständnisses in der Elternschaft und in der Öffentlichkeit für alle Fragen der Erziehung und des Unterrichts am Hansa-Gymnasium in Köln,
 2. Unterhaltung eines eigenen Schullandheims durch den Verein als Rechtsträger des Heims, das dem Hansa-Gymnasium und auch den anderen Schulen sowie politisch neutralen Jugendorganisationen zur Verfügung steht,
 3. Unterstützung der Schule beim Aufbau von Unterrichtseinrichtungen und bei der Beschaffung von Unterrichtsmitteln,
 4. Förderung begabter Schüler/Schülerinnen aus wirtschaftlich schwachen Familien,
 5. Unterstützung bedürftiger Schüler bei schulischen Veranstaltungen, z. B. bei Klassen- und Studienfahrten.
- (4) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Der Vorstand stellt im auslaufenden Rechnungsjahr den jährlichen Haushalts- und Finanzplan für das nächste Rechnungsjahr fest.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen kurzen Arbeitsbericht und die Jahresrechnung zur Genehmigung vor.

Der Vorstand genehmigt vor Vorlage der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung die ggf. notwendig gewordenen Mehrausgaben bei den einzelnen Etatsätzen des laufenden Haushalts- und Finanzplans (Haushaltsüberschreitung).

Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 11

Geschäftsführung

Zur Zusammenfassung und Erleichterung der Geschäftsführung kann sich der Vorstand –unbeschadet der Zuständigkeit des Schriftführers und des Schatzmeisters für die Erledigung des Schriftwechsels und der Kassengeschäfte– einer Geschäftsstelle bedienen, die erforderlichenfalls mit einer Hilfskraft zu besetzen ist.

§ 12

Einnahmeverwendung, Vereinsvermögen

- (1) Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Fall sich aus der Tätigkeit des Vereins jemals ein Gewinn ergeben sollte, wächst dieser dem Stammvermögen des Vereins zu; eine Ausschüttung solchen Gewinns an die Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (2) Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung für Leistungen an den Verein darf niemand begünstigt werden.

§ 13

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Köln mit der Auflage, es für die Förderung der Schulpflege im Gebiet der Stadt Köln zu verwenden.

§ 9

Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Er besteht aus:

- 1) dem/der Vorsitzenden,
- 2) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3) dem/der Schatzmeister(in),
- 4) dem/der Schriftführer(in),
- 5) bis zu vier weiteren Mitgliedern.

Der/die Schulleiter(in) des Hansa-Gymnasiums ist geborenes Vorstandsmitglied und gleichzeitig Stellvertreter(in) der/des Vorsitzenden.

Mitglieder des Vorstandes sind jeweils mindestens ein Mitglied der Elternschaft und ein Mitglied des Lehrerkollegiums des Hansa-Gymnasiums. Das Mitglied der Elternschaft sollte möglichst aus der Schulpflegschaft, am Besten der/die Schulpflegschaftsvorsitzende sein.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der gesamte Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein vertreten.
- (3) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt als Ehrenamt.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt in seiner Gesamtheit die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann ein Mitglied aus seiner Mitte zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestimmen.

Dem Vorstand obliegt die Ausstellung von Anstellungsverträgen.

Der Vorstand bereitet für evtl. notwendige Darlehensaufnahmen die formellen Voraussetzungen und Unterlagen zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vor.

- (5) Zur Förderung der Vereinszwecke kann sich der Verein mit anderen Vereinen gleicher Zwecksetzung zusammen- oder bestehenden derartigen Verbänden anschließen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden:

Eltern von derzeitigen oder ehemaligen Schülern/Schülerinnen,

b) Lehrkräfte und Schüler/Schülerinnen über 18 Jahre sowie ehemalige Lehrer/Lehrerinnen und Schüler/Schülerinnen,

c) sonstige Personen, die sich verpflichten, durch Unterstützung und Mitarbeit zur Förderung der Interessen des Hansa-Gymnasiums beizutragen.

- (2) Der Beitritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder haben die vollen Mitgliedsrechte.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Kündigung seitens des Mitgliedes, die spätestens drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen muss, zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres. Auch die Mitgliedschaft von Schülereltern erlischt nicht automatisch mit dem Abgang des Schülers/der Schülerin von der Schule,
2. durch den Tod des Mitgliedes,
3. durch Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, gegen den binnen einem Monat nach Zustellung des Beschlusses durch den Vorstand eine einmalige Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig ist; deren Entscheidung ist endgültig.
4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied auch alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 5

Beiträge

- (1) Zur Beschaffung der für die Erfüllung der Zwecke des Vereins notwendigen Geldmittel wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser beträgt mindestens **€ 25,00** jährlich. In der Beitrittserklärung ist der als verbindlich erklärte Beitragssatz anzugeben. Er ist jährlich fällig.
- (2) Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung besondere Umlagen ausschreiben. Er kann auch Spenden entgegennehmen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall oder für bestimmte Mitgliedergruppen Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 6

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeiten

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Gäste ohne Stimmrecht können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder als sein Vertreter ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese und einzelne Vereinsmitglieder,
 - c) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung sowie Bestellung der Rechnungsprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes,

- e) Ernennung von Ehrenvorsitzenden mit beratender Funktion,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Auflösung des Vereins,
 - h) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
- (4) Der Mitgliederversammlung ist insbesondere vorbehalten, über den An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung zu beschließen.

§ 8

Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf an einen vom Vorstand zu bestimmenden Ort einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 10 % der Mitglieder dies verlangen. Einmal im Jahr ist die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden zur Hauptversammlung einzuberufen, auf der Wahl und Entlastung des Vorstandes, der Bericht über die Geschäfts- und Kassenführung sowie die Mitteilung des Haushaltsplanes zu erfolgen hat.
- (2) Die Einladungen ergehen schriftlich mit mindestens 2 Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit findet nach Ablauf einer halben Stunde eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung statt, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur ersten Versammlung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins; zu diesen Beschlüssen ist die Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei um einen Monat auseinander liegenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden.
- (5) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist; sie ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen.